

## § 5a Bürgergeld-V

### Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung - Bürgergeld-V)

Bundesrecht

---

**Titel:** Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung - Bürgergeld-V)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** Bürgergeld-V

**Gliederungs-Nr.:** 860-2-9

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 5a Bürgergeld-V – Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist zugrunde zu legen

1. für die Schulausflüge ( § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ) ein Betrag von drei Euro monatlich,
2. für die mehrtägigen Klassenfahrten ( § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ) monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt.